

Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Objektiver Tatbestand

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Tatbestand

Aussenseite Handlung

Innenseite Handlung

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Täter

- «Wer» - Jedermannstat
- Sonderdelikt
- Natürliche Personen
- Juristische Personen
 - Vereine, AG, GmbH etc.
 - Societas delinquere non potest
 - Rechtsfähig
 - Nicht schuldfähig
 - Straffähig (Art. 102 StGB)



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- **Tatobjekt**
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Tatobjekt

Das Tatobjekt ist das körperliche Angriffsobjekt einer Straftat.

Das Rechtsgut ist das ideelle Interesse, das geschützt werden soll



Tatobjekt

	Tatobjekt	Rechtsgut
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)		
Körperverletzung (Art. 123)		
Sachbeschädigung (Art. 144)		
Urkundenfälschung (Art. 251)		

Tatobjekt

	Tatobjekt	Rechtsgut
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben
Körperverletzung (Art. 123)		
Sachbeschädigung (Art. 144)		
Urkundenfälschung (Art. 251)		

Tatobjekt

	Tatobjekt	Rechtsgut
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben
Körperverletzung (Art. 123)	Mensch	Körperintegrität
Sachbeschädigung (Art. 144)		
Urkundenfälschung (Art. 251)		

Tatobjekt

	Tatobjekt	Rechtsgut
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben
Körperverletzung (Art. 123)	Mensch	Körperintegrität
Sachbeschädigung (Art. 144)	Fremde Sache	Eigentum
Urkundenfälschung (Art. 251)		

Tatobjekt

	Tatobjekt	Rechtsgut
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben
Körperverletzung (Art. 123)	Mensch	Körperintegrität
Sachbeschädigung (Art. 144)	Fremde Sache	Eigentum
Urkundenfälschung (Art. 251)	Urkunde	Sicherheit Rechtsverkehr

Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- **Tathandlung**
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Tathandlung

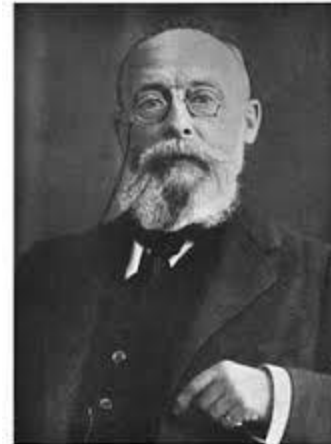
- Diebstahl («eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt»)
- Raub (gewaltsame Wegnahme)
- Art. 19 BetMG: Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt, lagert, versendet, befördert, einführt...
- Körperverletzung (?)
- Tötung (?)



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handlung als vom menschlichen Willen getragene Verursachung einer Veränderung in der Aussenwelt



Franz von Liszt



Hans Welzel

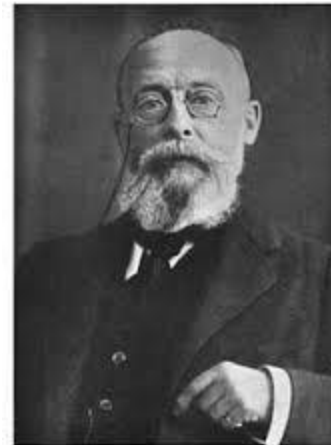
Finale Handlungslehre

Handlung als zweckgerichtetes, vom Willen auf ein Ziel hin gesteuertes Geschehen

Kausale – Finale Handlungslehre

Gleich

- Willenssteuerung
- Strafrechtsrelevante Handlungen



Franz von Liszt



Hans Welzel

Unterschied

- Unrechtsdefinition

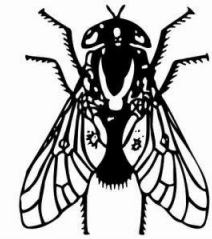
Übungsfall

Max schubst Patrick in das Auto von Julian. Wie geplant stürzt Patrick und bricht den Seitenspiegel des Wagens ab.

Strafbarkeit von Patrick?



Lara fährt mit dem Auto auf der Autobahn. In einer leichten Linkskurve gerät ihr eine Fliege ins Gesicht. Sie versucht, die Fliege mit der rechten Hand zu verscheuchen, während sie mit der linken Hand weiterhin das Lenkrad festhält. Durch ihre ruckartige Bewegung verliert sie jedoch die Kontrolle über das Fahrzeug und schleudert in eine Leitplanke.



(OLG Hamm, NJW 1975, 657)

Keine Handlungen sind...

- Charaktereigenschaften
 - Gesinnungen
 - Gedanken
 - Aktivitäten von Tieren
 - Naturgewalten
 - Unternehmensaktivitäten
 - Reflexe
 - Bewegungen von
Schlafenden, Bewusstlosen
Epileptikern
 - Vis absoluta
- Mangels manifestierten Willens
- Mangels menschlichen Willens
- Mangels willentlicher Steuerung

Als Handlungen gelten...

- Automatismen
- Affekttaten
- Trunkenheitstaten

Zwar keine willentliche Steuerung
ABER Steuerbarkeit



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- **Taterfolg**
- Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

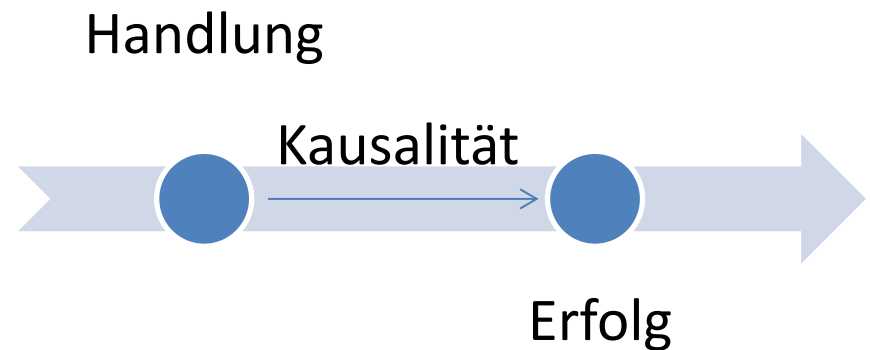
- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Taterfolg

Räumlich und zeitlich
abgrenzbare Aussen-
wirkung der
Deliktshandlung



Taterfolg

Räumlich und zeitlich
abgrenzbare Aussen-
wirkung der Delikts-
handlung



Taterfolg

	Tatobjekt	Rechtsgut	Taterfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)			
Körperverletzung (Art. 123)			
Sachbeschädigung (Art. 144)			
Verleumdung (Art. 174)			

Taterfolg

	Tatobjekt	Rechtsgut	Taterfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben	Tod
Körperverletzung (Art. 123)			
Sachbeschädigung (Art. 144)			
Verleumdung (Art. 174)			

Taterfolg

	Tatobjekt	Rechtsgut	Taterfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben	Tod
Körperverletzung (Art. 123)	Mensch	Körperintegrität	Verletzung
Sachbeschädigung (Art. 144)			
Verleumdung (Art. 174)			

Taterfolg

	Tatobjekt	Rechtsgut	Taterfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben	Tod
Körperverletzung (Art. 123)	Mensch	Körperintegrität	Verletzung
Sachbeschädigung (Art. 144)	Fremde Sache	Eigentum	Zerstörung Unbrauchb.
Verleumdung (Art. 174)			

Taterfolg

	Tatobjekt	Rechtsgut	Taterfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Mensch	Leben	Tod
Körperverletzung (Art. 123)	Mensch	Körperintegrität	Verletzung
Sachbeschädigung (Art. 144)	Fremde Sache	Eigentum	Zerstörung Unbrauchb.
Verleumdung (Art. 174)	(Mensch)	Ehre	Kenntnis- nahme

Übungsfall

Anton fährt über Ostern ins Tessin, um sich ein wenig zu entspannen. Als er in Lugano eine Strasse überqueren will, schneidet ihm Giovanni mit dem Velo den Weg ab. Wütend schreit Anton: „Du verdammter Drecks-Tschingg!“. Giovanni, der schon weitergefahren ist, hört zwar den Zuruf, versteht ihn aber nicht, da er kein Deutsch versteht.



Art. 177 - Beschimpfung

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

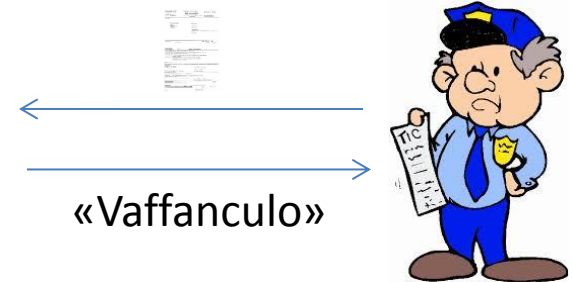


Beschimpfung?

- 22. Mai 2006, 18.45h in Wohlen/AG
- Zustellbeamter O. des Betreibungsamts Wohlen stellt dem italienischen Metzger X. einen Zahlungsbefehl zu
- X sagt zu O.: "Vaffanculo" und wirft ihn gewaltsam aus seinem Ladenlokal



Italienischer
Metzger



Betreibungs-
beamter O.

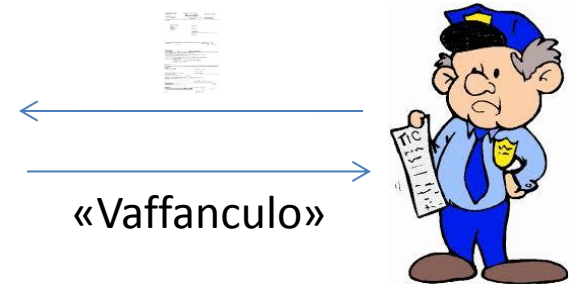
Urteil 6B_794/2007 vom 14. April 2008

Beschimpfung?

- Ist «Vaffaculo» eine tatbestandsmässige Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB?
- Bundesgericht: Im Ergebnis ja!



Italienischer
Metzger



Betreibungs-
beamter O.

«Vaffanculo»

Urteil 6B_794/2007 vom 14. April 2008

Wirbel um NHL-Star

Model (18) erpresst Jagr (43) mit Sex-Selfie!

Eine 18-Jährige geht mit NHL-Star Jaromir Jagr (43) ins Bett und knipst danach ein Selfie. Daraus wurde eine versuchte Erpressung – nur spielte Jagr da nicht mit.

Publiziert: 21.09.2015 · Von Dino Kessler

[6 Kommentare](#) · [Drucken](#) · [E-Mail](#)



MEHR ZUM THEMA

- » **Doug Honegger** Ex-Biel-Star Seguin wieder am Pranger
- » **Doug Honegger** 35 Jahre Knast für NHL-Star Kane?
- » **Doug Honegger** NHL-Star nach Russland deportiert
- » **Rekord-Spende** NHL-Verteidiger überweist Kinderspital 10 Millionen!
- » **Doug Honegger** Ralph Krueger ist der Trainer des Teufels

 Teilen 232

 0

 Twittern 2

Jaromir Jagr ist eine Legende. Auf dem sportlichen Glatteis bewegt er sich seit Jahrzehnten mit grosser Sicherheit, nun beweist er auch daneben einen kühlen Kopf: Der Stürmer der Florida Panthers lässt sich in seiner Heimat Tschechien von einem 18-Jährigen Model abschleppen.

Die junge Dame schiesst am nächsten Morgen ein Foto mit dem schlafenden Superstar im Hintergrund – und kommt dann auf die glänzende Idee, mit dem Foto sei bestimmt Kohle zu machen.

Jagr soll rund 2000 Franken blechen, damit das Bild nicht in den sozialen Netzwerken auftaucht. Mit der Gelassenheit eines Weltmeisters lässt der Junggeselle die Drohung ins Leere laufen: «Ist mir egal, tut damit, was ihr wollt.»

Die 18-Jährige Catherine soll mit dem tschechischen Nachwuchsspieler Dominik Rudl (Jahrgang 1996) liiert sein, der Jagr sein Idol nennt.

Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem **Verhalten bestimmt**, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

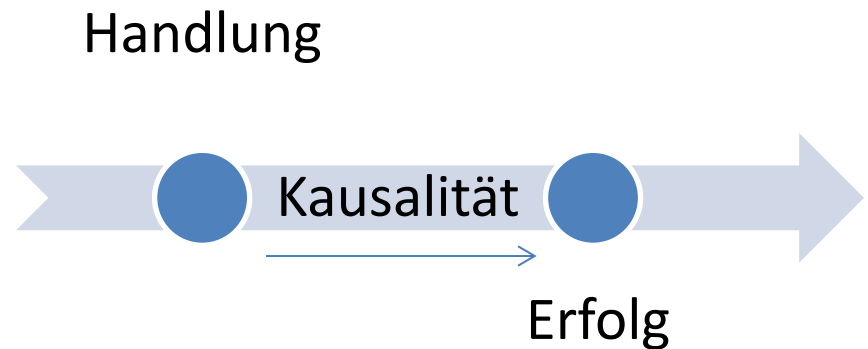
- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- **Kausalität**
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Kausalität

- Bindeglied zwischen Handlung und Erfolg
- Nur bei Erfolgsdelikten
- Dort: ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal

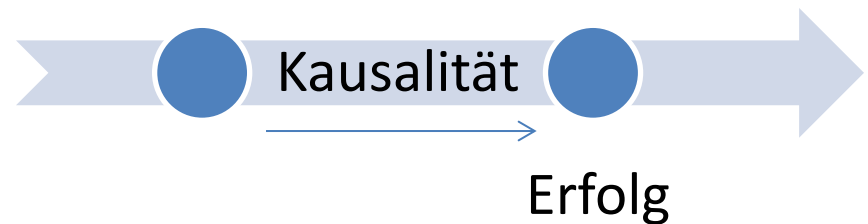


Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

Handlung



2. Zurechnung (Lehre)

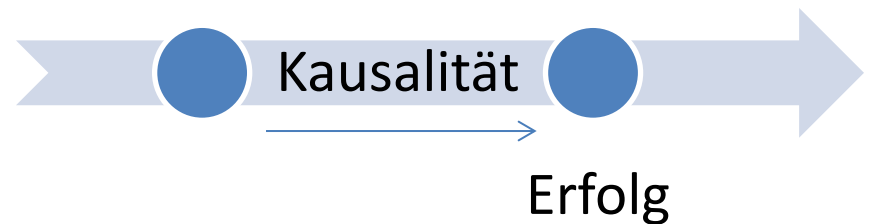
- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

Handlung



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

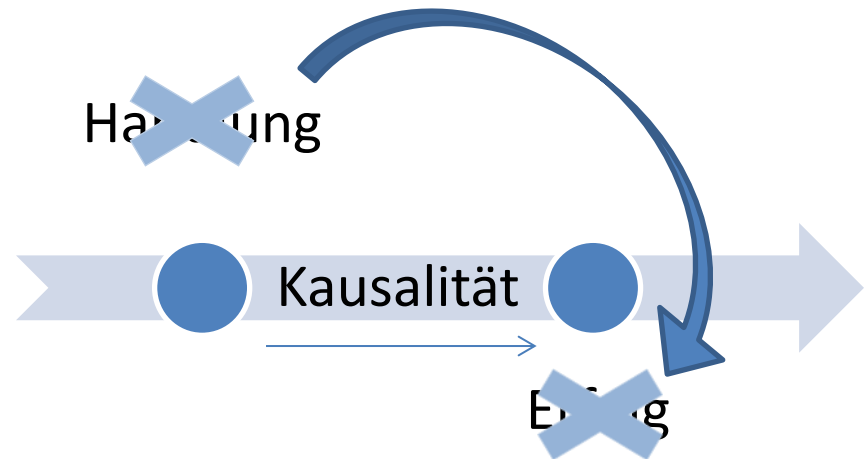
Natürliche Kausalität

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches
Bindeglied zwischen Handlung
und Erfolg

«*Conditio sine qua non*»

Als natürliche Ursache gilt jede
Handlung, die nicht hinweg-
gedacht werden kann, ohne
dass auch der Erfolg entfielen.



Natürliche Kausalität

BGE 131 IV 145

- Lieferwagenfahrer Y fährt Uferstrasse von Coligny nach Vérenaz.
- Überholen eines Fahrzeugs, das auf rechten Fahrspur stand
- Dieses wollte D. Fussgängerstreifen überqueren lassen.
- D. schwer verletzt.
- Linker Fuss gebrochen, dann Durchblutungsstörungen, dann Gangrän (Wundbrand)
- 2 Wochen später stirbt D.
- Autopsie: Todesursache: Unfallverletzungen führten zur Reaktivierung eines früheren Herzinfarktes



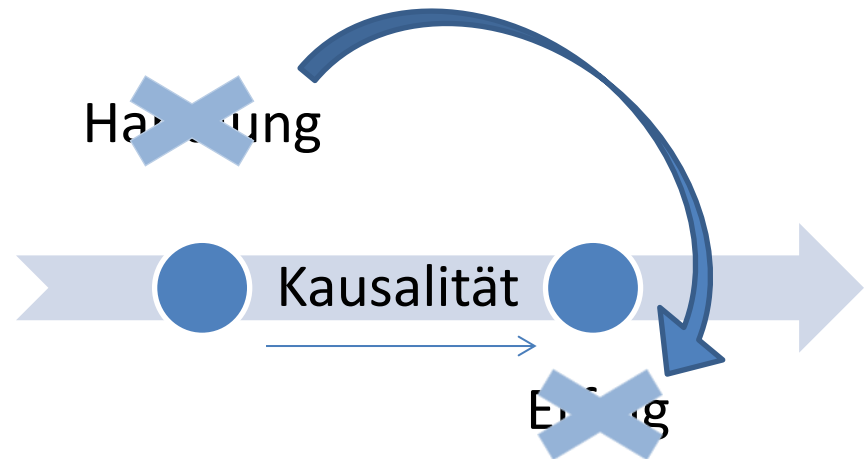
Quai de Coligny/GE, BGE 131 IV 145

Natürliche Kausalität

Hat Y den Tod von D.
verursacht?

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede
Handlung, die nicht hinweg-
gedacht werden kann, ohne
dass auch der Erfolg entfielen.

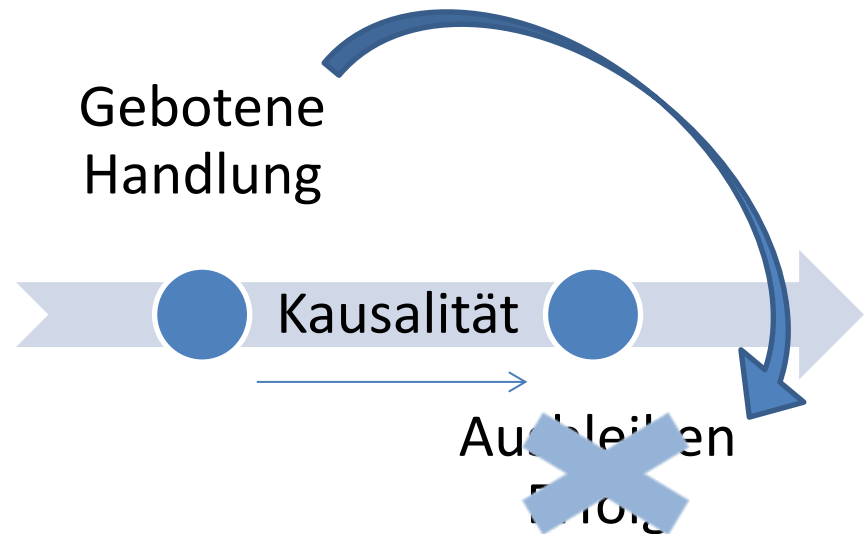


Kausalität bei Unterlassung?

Hypothetische Kausalität

Problem: Unterlassen
«verursacht» nichts

Hypothetische Frage: Hätte die
unterlassene, aber gebotene
Handlung den Erfolg entfallen
lassen?



Natürliche Kausalität

Kausalkette:

Thrombosen

Embolie

Hirnschädigung



Bundesgerichtsurteile 4A_365/2014 und
4A_371/2014 vom 5. Januar 2015
(Produktehaftung abgelehnt)

Natürliche Kausalität

- Kumulative Kausalität
- Alternative Kausalität
(Doppelkausalität)
- Unbeachtlichkeit
hypothetischer
Reserveursachen

Natürliche Kausalität

Kumulative Kausalität

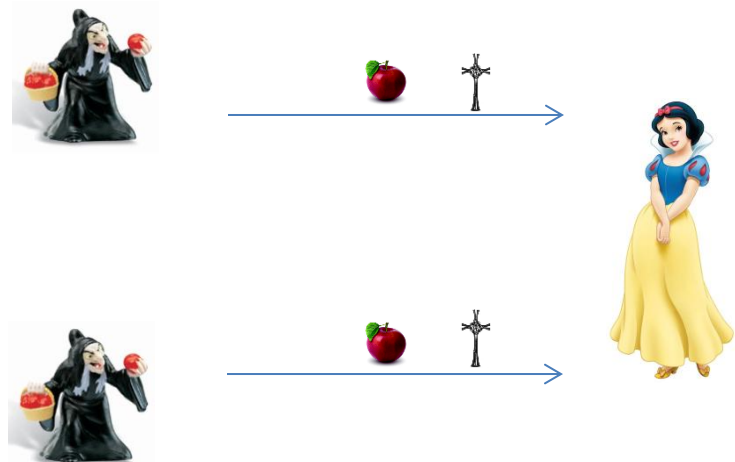
- 2 Dosen Gift, die erst kumuliert tödlich wirken
- CSQN erfüllt
- Strafbarkeit wegen versuchter Tötung, TROTZ Erfolg



Natürliche Kausalität

Doppelkausalität

- Beide Dosen je für sich tödlich
- CSQN versagt
- Straflosigkeit mangels Kausalität?



Natürliche Kausalität

Reserveursachen

- Sportschützin bedroht Person mit Glock 1
- Polizei beschlagnahmt Glock 1
- Freigabe nur mit psychiatrischer Unbedenklichkeitserklärung
- Arzt füllt Erklärung nach 1-stündiger Befragung aus.
- Glock 1 wieder ausgehändigt.
- Kurze Zeit später geht Frau zu Exfreund mit Glock 1 und 2



Glock 1

Glock 2

BGE 135 IV 56

Natürliche Kausalität

Reserveursachen

- Bei Streit greift Frau blind in die Tasche und zog Glock 1 heraus, um Exfreund niederzuschossen.
- Frau verurteilt wegen versuchter Tötung
- Mitverantwortung des Arztes?
- Obergericht: Unbedenklichkeitserklärung nicht kausal.
- Hätte die Glock 1 nicht zur Verfügung gestanden, wäre der Exfreund mit der Glock 2 niedergestreckt worden.



Glock 1

BGE 135 IV 56



Glock 2

Natürliche Kausalität

Reserveursachen

- Wäre der Erfolg nicht mit Waffe 1 verursacht worden, hätte der Täter mit Waffe 2 geschossen
- CSQN?
- Richtige Frage: Denkt man Waffe 1 weg, wäre dieser Erfolg nicht so eingetreten
- Kausalität gegeben
- Unbeachtlichkeit hypothetischer Reserveursachen
- Rückweisung zur Beurteilung Arzt wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung.
- Arzt in dubio pro reo freigesprochen



Glock 1

BGE 135 IV 56



Glock 2

Art. 69 StGB – Sicherungseinziehung

Das Gericht verfügt ... die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben ... , wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.



Glock 1



Glock 2

Beschlagnahme/Einziehung nach Waffengesetz

Art. 31 WG – Beschlagnahme/Einziehung

1 Die zuständige Behörde beschlagnahmt... Waffen... aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 (Personen, die... zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden) besteht

3 Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn... die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden



Glock 1



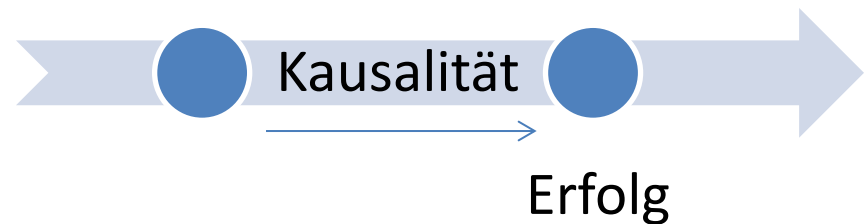
Glock 2

Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

Handlung



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

Adäquate Kausalität

- Bedingungsformel zu weit
- Normative Eingrenzung natürlicher Kausalität



Alois und Klara

Adäquate Kausalität

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
Überholen kann nicht
weggedacht werden, ohne
dass auch Wundbrandtod
entfiele.
 - b. Adäquate?



Quai de Cologny/GE, BGE 131 IV 145

Adäquate Kausalität

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen...»



BGE 135 IV 56, E. 2.1



Adäquate Kausalität

«Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers oder eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die ... so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen»



BGE 135 IV 56, E. 2.1



Adäquate Kausalität

1. Kausalität (BGer)

a. Natürliche

Überholen kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch Wundbrandtod entfiel.

b. Adäquate?

«la santé fragile de D. ne constitue pas un facteur propre à rompre le lien de causalité adéquate ».



Quai de Cologny/GE, BGE 131 IV 145

Adäquate Kausalität

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate?

«...ganz aussergewöhnliche Umstände, wie ...Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste»



Quai de Cologny/GE, BGE 131 IV 145

Adäquate Kausalität

- Beutler fuhr am 11. März 1958 in seinen Lastwagen auf schneebedeckter Strasse von Oberburg nach Krauchthal.
- Ein Stationswagen fuhr an unübersichtlicher Stelle von rechts auf die Krauchthalstrasse hinaus
- Beutler zögerte kurz, bremste dann voll, konnte aber den Zusammenstoss nicht mehr verhindern.



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

- Durch die Wucht des Zusammenpralls wurde der auf der Ladefläche des Stationswagens mitgeführte 250 kg schwere Motormäher, der lediglich durch Einschaltung des Rückwärtsganges ... gesichert war, stark nach vorne geworfen.
- 2 cm dicke Eisennocken durchbohrte den Fahrersitz
- Kobel, der Führer des Stationswagens, erlitt schwere Rückenverletzungen, denen er am Folgetag erlag.



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

Falsche Frage:

Ist es vorhersehbar, dass ein Fahrzeugführer bei der Kollision mit einem Lastwagen stirbt?



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

Richtig:

War für den Fahrer des unfallverursachenden Lastwagens vorhersehbar, dass der andere Fahrzeugführer nur deshalb sterben würde, weil ihn der schlecht befestigte Rasenmäher erdrückte?



Fall Beutler – BGE 86 IV 153

Adäquate Kausalität

«Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das **Mitverschulden** des Opfers ... hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die ... so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den **Hintergrund** drängen»



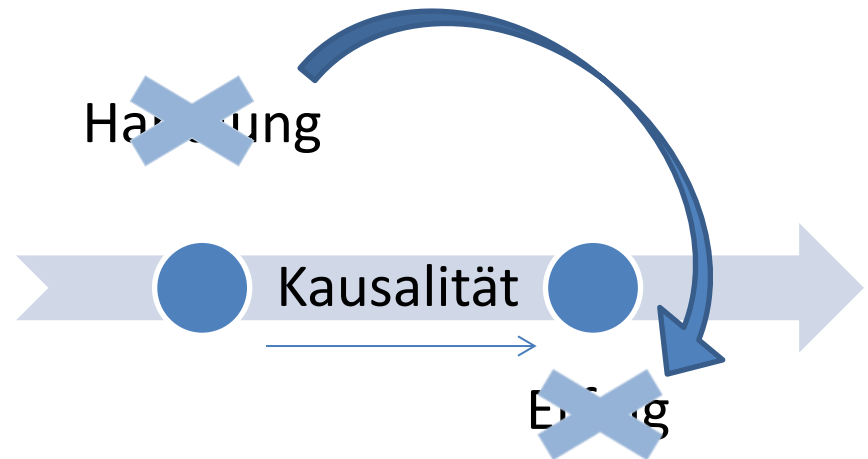
Zusammenfassung Kausalität

1. Kausalität (Bger)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



CSQN-Formel

«Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele».

Zusammenfassung Kausalität

1. Kausalität (Bger)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

Adäquanzformel:

«Verhalten muss geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen...»

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

Weshalb heisst es «Objektive Zurechnung»?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Obj. Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Bedrohungslage	• Abwehrwille	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			Strafnotwendigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung → - Natürliche Kausalität
- b. Unerlaubtes Risiko - CSQN
- c. Risikorealisation - Risikoverringerung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko →
 - c. Risikorealisation
- Unerhebliche Risiken
 - Geduldete Risiken
 - Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko →
 - c. Risikorealisierung
- Unerhebliche Risiken
 - Geduldete Risiken
 - Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Unerhebliche Risiken
- Geduldete Risiken
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko →
 - c. Risikorealisierung
- Unerhebliche Risiken
 - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
 - Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko → - Unerhebliche Risiken
 - c. Risikorealisierung
- Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
 - Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

- Unerhebliche Risiken
- Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko →
 - c. Risikorealisierung
- Unerhebliche Risiken
 - Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
 - **Eigenverantwortung**

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate



2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



BGE 134 IV 149

- Unerhebliche Risiken
- Geduldete Risiken (Sozialadäquanz)
- Eigenverantwortung

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Schutzzweck
- Dritrintervention



Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.

Objektive Zurechnung

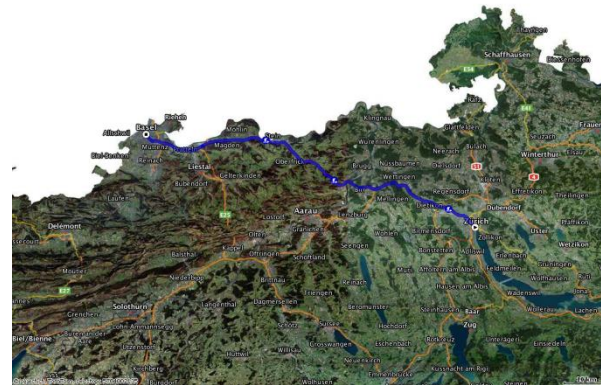
1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

- - Schutzzweck
- Dritrintervention



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung



- Schutzzweck
- Drittintervention



Zusammenfassung: Kausalität/Zurechnung

1. Kausalität (BGer)

- a. Natürliche
- b. Adäquate

– Naturwiss. Bindeglied
Handlung -Erfolg



– CSQN-Formel



– Normative Einschränkung

2. Zurechnung (Lehre)

- a. Schaffung
- b. Unerlaubtes Risiko
- c. Risikorealisierung

– Natürliche Kausalität

– Gewitter/Verkehr



– Eigenverantwortung



– Schutzzweck



Strafrecht I

Herbstsemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Überholende Kausalität

«Nach der ersten Kollision wurde die tödlich verletzte Frau von mehreren weiteren Fahrzeugen überrollt.»

Ihre Story, Ihre Informationen, Ihr Hinweis? feedback@20minuten.ch

A13 BEI KRIESSERN 14. September 2013 04:15; Akt: 14.09.2013 04:45

Frau von mehreren Autos überrollt und getötet

Am späten Freitagabend ist auf der Autobahn A13, unmittelbar vor dem Rastplatz Kriessern, eine Frau von mehreren Fahrzeugen überrollt und dabei tödlich verletzt worden.



Am späten Freitagabend hat sich auf der Autobahn A13 ein schrecklicher Unfall ereignet. (Symbolbild: Panoramio)

ein aus i

39

Empfehlen

Auf der Autobahn A13 bei Kriessern im St. Galler Rheintal ist am Freitagabend gegen 22.45 Uhr eine Frau von mehreren Fahrzeugen überrollt und tödlich verletzt worden. Wie sich der Unfall abspielte und wie die Frau auf die Autobahn gelangte, ist noch nicht geklärt.